

**Allgemeine Bedingungen des  
Verteilergebietsmanagers für das  
Rechtsverhältnis zwischen dem  
Verteilergebietsmanager und den  
Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten  
Tirol und Vorarlberg**

**(AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg)**

Version: 02

<b>Version</b>	<b>Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria</b>
01	Bescheid V AGB G 02/13 vom 05.07.2013
02	Bescheid V VGM G 01-04/16, PA 19670/16 vom 24.08.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmung und Auslegung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltung der SoMa Gas.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Netzzugang und Kapazitäten .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Netzbetrieb und Gasflusssteuerung (VNB Vertragsanhang I).....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Daten- und Informationsaustausch .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Entgelte .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Rechnungslegung und Zahlung .....</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung .....</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Höhere Gewalt.....</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Ordentliche Kündigung .....</b>	<b>16</b>
<b>13</b>	<b>Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund .....</b>	<b>16</b>
<b>14</b>	<b>Rechtsnachfolge.....</b>	<b>17</b>
<b>15</b>	<b>Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand.....</b>	<b>18</b>
<b>16</b>	<b>Änderungen der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg .....</b>	<b>18</b>
<b>17</b>	<b>Sonstiges .....</b>	<b>19</b>

## Präambel

- (A) Mit diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg setzt der Verteilergbietsmanager die Regelung des § 26 GWG 2011 i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 21 GWG 2011 um.
- (B) Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg regeln gemäß § 26 GWG 2011 das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergbietsmanager und den Verteilernetzbetreibern.
- (C) Nach § 18 Abs. 1 Z 7 und Z 25 GWG 2011 bzw. § 58 Z 8 und Z 11 GWG 2011 sind der Verteilergbietsmanager und der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, einen Vertrag entsprechend den Marktregeln abzuschließen (VNB Vertrag). Der Begriff der Marktregeln umfasst dabei gemäß § 7 Abs. 1 Z 37 GWG 2011 die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der VNB Vertrag hat dabei unter anderem den Datenaustausch sowie das Recht von Netzzugangsberechtigten auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen bis zum Virtuellen Handlungspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zu regeln.
- (D) Mit Abschluss des VNB Vertrages werden auch die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg zu dessen integriertem Bestandteil.

## 1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergbietsmanager und den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg gemäß den Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Ausschlusses von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und der Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2 Der Verteilergbietsmanager schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber nur auf Basis seiner eigenen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Verteilernetzbetreibers gelten im Verhältnis zum Verteilergbietsmanager nur, wenn der Verteilergbietsmanager diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zugestimmt hat.

## 2 Begriffsbestimmung und Auslegung

- 2.1 Soweit in Kapitel 1 SoMa Gas nicht anderweitig definiert, werden für die Zwecke dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Punkt 2 zugeschriebenen Bedeutung wie folgt verwendet:
  - 2.1.1 **AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg** bedeutet die von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen des Verteilergbietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergbietsmanager und den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in der jeweils gültigen Fassung.
  - 2.1.2 **Anlagen** bedeutet Anlagen zu diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg.

- 2.1.3 **Anwendbares Recht** bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Rechtsakte.
- 2.1.4 **Betroffene Partei** ist die Partei, die sich gemäß Punkt 10 auf höhere Gewalt beruft.
- 2.1.5 **GMMO-VO** bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr. 171/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.1.6 **GWG 2011** bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.1.7 **Höhere Gewalt** bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsrüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- 2.1.8 **Off-Spec-Gas** bedeutet Erdgas, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Verteilernetzbetreibers entspricht.
- 2.1.9 **Parteien** bedeutet der Verteilergebietsmanager und der Verteilernetzbetreiber gemeinsam; **Partei** bedeutet jeder einzelne von ihnen.
- 2.1.10 **SLP Basisdaten bzw. Verbrauchsprognosen** sind (i) der Vorjahresverbrauch als Synthesefaktor gemäß Lips<sup>1</sup> in Aggregaten je Lastprofiltyp, Temperaturgebiet und Versorger, oder (ii) die aktuellen SLP-Verbrauchsprognosen je Versorger.
- 2.1.11 **SoMa Gas** bedeutet jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.
- 2.1.12 **UGB** bedeutet Unternehmensgesetzbuch, BGBl I Nr. 114/1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.1.13 **VNB Vertrag** hat die in Präambel (C) festgelegte Bedeutung.
- 2.1.14 **VNB Vertragsanhänge** bedeutet allfällige Anhänge zu einem jeweiligen VNB Vertrag, d.h. VNB Vertragsanhang I, VNB Vertragsanhang II und VNB Vertragsanhang III, und **VNB Vertragsanhang** meint einen jeweiligen VNB Vertragsanhang.

---

<sup>1</sup> Ingrid Lips, Gas Lastprofile – Startpaket und Umsetzung, NE-MW. 06.08.2002.

- 2.1.15 **VNB Vertragsanhang I** enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen des Verteilernetzbetreibers, die gemeinsam bewirtschaftet werden.
- 2.1.16 **VNB Vertragsanhang II** enthält die Liste jener Steueranweisungen, die vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber bezüglich der im VNB Vertragsanhang I beschriebenen Verteilerleitungsanlagen gerichtet werden.
- 2.1.17 **VNB Vertragsanhang III** enthält die Liste jener Onlinedaten (exklusive Messwerte von jenen Endkunden, die gemäß § 37 Abs. 7 GMMO-VO auf Tagesband optiert haben), die vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager übertragen werden.
- 2.1.18 **Werktag** ist jeder Tag, außer Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen in Österreich.
- 2.1.19 **WVO** bedeutet Wechselverordnung Gas 2014, BGBl II Nr. 167/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
- 2.2.1 Überschriften über Punkten oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- 2.2.2 Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- 2.2.3 Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
- 2.2.4 Bezugnahmen auf Punkte, Abschnitte, Sätze und Anlagen bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg.
- 2.2.5 Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.
- 2.2.6 Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg. VNB Vertragsanhänge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen VNB Verträge.
- 2.2.7 Die Rechte und Pflichten des Verteilergebietsmanagers und des Verteilernetzbetreibers aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG 2011 sowie der GMMO-VO bestehen unverändert fort.

### 3 Geltung der SoMa Gas

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung.

## 4 Netzzugang und Kapazitäten

- 4.1 Die Parteien verwalten die Leitungskapazitäten in den in VNB Vertragsanhang I genannten Verteilerleitungen gemäß GWG 2011 in dem in VNB Vertragsanhang I beschriebenen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergebietsmanagers. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die Kapazitäten zugunsten von Netzzugangsberechtigten im Sinne des § 27 GWG 2011 zuzuteilen.
- 4.2 Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt insbesondere gemäß GWG 2011, GMMO-VO und WVO sowie einschlägiger technischer Spezifikationen zur Umsetzung der Wechselverordnung. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt darüber hinaus Folgendes:
- 4.2.1 Die Parteien wickeln die Prozesse zur Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung über die dafür vorgesehenen Plattformen ab.
- 4.2.2 Der Verteilergebietsmanager stimmt Netzzugangsanträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung zu. Vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen leistungsgemessener Endverbraucher ist die vorherige Zustimmung des Verteilergebietsmanagers im Rahmen der automationsunterstützten Abwicklung gemäß der einschlägigen technischen Spezifikationen zur Umsetzung der Wechselverordnung einzuholen. Der Verteilergebietsmanager wird dem Verteilernetzbetreiber das Ergebnis der Kapazitätsprüfung werktags möglichst innerhalb von 60 Stunden nach Übermittlung des Netzzugangsantrages mitteilen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Nachricht des Verteilergebietsmanagers an den Verteilernetzbetreiber, hat der Verteilernetzbetreiber den entsprechenden Prozess abzubrechen und den betreffenden Endverbraucher zu informieren.
- 4.2.3 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, einen Netzzugangsantrag eines leistungsgemessenen Endverbrauchers auf Umstellung von Stunden- auf Tagesbilanzierung dem Verteilergebietsmanager weiterzuleiten und die Onlineübertragung der Durchflussmesswerte des Endverbrauchers an den Verteilergebietsmanager einzurichten. Der Verteilergebietsmanager stimmt dem Antrag nach Inbetriebnahme der Onlineübertragung zu.
- 4.2.4 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager den Versorger von Großabnehmern im Fall der Aufnahme und Änderung der Netznutzung sowie im Fall des Versorgerwechsels mitzuteilen.
- 4.2.5 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, einen Netzzugangsantrag eines leistungsgemessenen Endverbrauchers auf Kapazitätsanpassung dem Verteilergebietsmanager weiterzuleiten. Eine Erhöhung der Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung des Verteilergebietsmanagers im Rahmen der Abwicklung über das Marktpartnerportal des Verteilergebietsmanagers.

- 4.2.6 Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager die jährlichen Bestellungen von Kapazitäten gemäß § 17 GMMO-VO sowie die Anträge auf unterjährige Kapazitätsanpassung von Erzeugern von biogenen Gasen zur Prüfung weiterzuleiten. Der Verteilergebietsmanager hat die Berechnung der maximalen Einspeisekapazität gemäß dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen geplante Kapazitätsänderungen an Einspeisepunkten des Verteilernetzes dem Verteilergebietsmanager im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, damit der Verteilergebietsmanager die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.
- 4.2.7 Wird seitens des Verteilergebietsmanagers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf den Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I und/oder deren Einspeisepunkten verweigert und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 22 GWG 2011 vom Verteilergebietsmanager bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarfs enthält, durch die Regulierungsbehörde rechtskräftig genehmigt wurde, ist zwischen Verteilernetzbetreiber und Verteilergebietsmanager bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahmen binnen 6 (sechs) Monaten abzuschließen.
- 4.3 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, die abrechnungsfähigen Ein-/Auspeisemengen aller in seinem Netz gelegenen Einspeisepunkte für Anlagen von Erzeugern von Biogas sowie an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet an den Verteilergebietsmanager zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermitteln. Diese Übermittlung hat monatlich innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat und aktualisiert im Abstand von 15 (fünfzehn) Monaten zu erfolgen.
- 4.4 Zum Zweck der Vermarktung von Ein- bzw. Auspeisekapazität an grenzüberschreitenden Ein- bzw. Auspeisepunkten des Verteilergebiets schließt der Verteilergebietsmanager im Namen und auf Rechnung des Verteilernetzbetreibers mit dem Netzbenuer einen Vertrag auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers über den Netzzugang am jeweiligen Grenzkopplungspunkt seines Netzes ab. Der Verteilergebietsmanager und der Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Vermarktungsprozesses vertraglich zu vereinbaren (Agentenvertrag).

## 5 Netzbetrieb und Gasflusssteuerung (VNB Vertragsanhang I)

- 5.1 Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, dem Verteilergebietsmanager eine vollständige Beschreibung seiner Verteilerleitungsanlagen gemäß Punkt 6 zur Verfügung zu stellen. Diese Beschreibung wird als VNB Vertragsanhang I in den VNB Vertrag aufgenommen. Im Fall von



Veränderungen dieser Verteilerleitungsanlagen hat der Verteilernetzbetreiber diese dem Verteilergebietsmanager unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2 Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß VNB Vertragsanhang I nach den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers und nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig in vollem Umfang zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Das Eigentum an den Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I sowie die Verantwortung für deren Instandhaltung und Betrieb verbleiben beim Verteilernetzbetreiber.
- 5.3 Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen von Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I jährlich bis spätestens 30. September für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember des Folgejahres mitzuteilen, damit der Verteilergebietsmanager entsprechende Maßnahmen zur ununterbrochenen Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ergreifen kann. Der Verteilergebietsmanager koordiniert alle mitgeteilten geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen unter den betroffenen Verteilernetzbetreibern bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres, in dem die Mitteilung zu erfolgen hatte. Eine allfällige Änderung dieser Mitteilung hat der Verteilernetzbetreiber dem Verteilergebietsmanager spätestens 4 (vier) Wochen vor der jeweiligen Betriebsunterbrechung, -einschränkung oder -einstellung mitzuteilen. Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager Umfang, Beginn, Beendigung sowie allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen der geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Steht eine geplante Maßnahme des Verteilernetzbetreibers der ununterbrochenen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergebietsmanagers entgegen, hat der Verteilernetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Verteilergebietsmanager die jeweilige Maßnahme zeitlich neu festzulegen.
- 5.4 Verteilernetzbetreiber, deren Netz Ein- und Ausspeisepunkte in das bzw. aus dem Verteilergebiet an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Verteilergebietsmanager sofort ab Kenntnis bzw. für das Folgejahr, falls möglich innerhalb der in Punkt 5.3 genannten Fristen ebenfalls mitzuteilen, damit der Verteilergebietsmanager diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Die Informationen umfassen den Beginn, allfällige Änderungen und die Beendigung der gesetzten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen mit dem Betreiber des vor- oder nachgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der Verteilernetzbetreiber die geplanten bzw. bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen im Verteilergebiet zu berücksichtigen.
- 5.5 Der Verteilergebietsmanager hat die Systemdienstleistung im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 9 GWG 2011 für die Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I bereitzustellen. Zu diesem Zweck definiert der Verteilergebietsmanager im Rahmen der Langfristigen Planung Druckkreise für die Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I, die für den ungestörten Normalbetrieb Mindestdrücke darstellen. Der Verteilergebietsmanager hat die Aufgabe, diese Mindestdrücke

bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang wird sich der Verteilergbietsmanager bemühen, entsprechende Verträge mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern abzuschließen. Die faktische Bereitstellung der Mindestdrücke ist insbesondere abhängig von dem jeweils herrschenden Übergabedruck an den Einspeisepunkten in das Verteilergbiet, dem ungestörten Betrieb von druckerzeugenden Anlagen im Verteilergbiet, dem Verhältnis von Einspeisung in das Verteilergbiet und dem Verbrauch im Verteilergbiet sowie von den jeweils herrschenden Bedingungen in den vorgelagerten Fernleitungen.

- 5.6 Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Steuerung seiner Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I nach den Vorgaben des Verteilergbietsmanagers durchzuführen. Der Verteilergbietsmanager übermittelt gemäß VNB Vertragsanhang II seine Vorgaben betreffend die Steuerung der Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I an den Verteilernetzbetreiber. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diese Vorgaben des Verteilergbietsmanagers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne, zu befolgen. Für den Fall, dass die Vorgaben des Verteilergbietsmanagers nicht umgesetzt werden können, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, dem Verteilergbietsmanager eine schriftliche Begründung binnen 5 (fünf) Werktagen in Briefform oder per E-Mail nachzureichen. Widersprechen die vom Verteilergbietsmanager übermittelten Vorgaben den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Verteilernetzbetreibers oder begründen diese Vorgaben eine anderweitige Gefährdung der Betriebssicherheit im Netz des Verteilernetzbetreibers, so ist der Verteilernetzbetreiber von der Umsetzungsverpflichtung entbunden und hat den Verteilergbietsmanager ohne schuldhaftes Verzögerung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.7 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, unvorhersehbare Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder Störungen, die seine Verteilerleitungen gemäß VNB Vertragsanhang I betreffen, sowie die gesetzten Maßnahmen zum ehestmöglichen Zeitpunkt dem Verteilergbietsmanager telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Seine Mitteilungspflicht umfasst deren Umfang, Beginn, Beendigung sowie allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen. Dasselbe gilt für Störungen und technische Gebrechen in vorgelagerten Netzen im Ausland, die dem Verteilernetzbetreiber bekannt werden.
- 5.8 Der Verteilernetzbetreiber stimmt ausdrücklich zu, dass der Verteilergbietsmanager berechtigt ist, den Umfang, sowie Beginn, Beendigung und allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen geplanter sowie unvorhergesehener Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen oder -einstellungen, Störungen, technischer Gebrechen, diesbezüglich gesetzter Maßnahmen mittels eines allgemein zugänglichen elektronischen Informationssystems zu veröffentlichen.
- 5.9 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vor Abschluss oder Änderung von Netzkopplungsverträgen an Grenzkopplungspunkten im Verteilergbiet den Verteilergbietsmanager rechtzeitig in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen und den Netzkopplungsvertrag mit dem Verteilergbietsmanager als Vertragspartner abzuschließen.

## 6 Daten- und Informationsaustausch

### 6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Parteien übermitteln einander alle Informationen und Daten, deren Übermittlung an die jeweilige andere Partei gesetzlich oder in den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vorgesehen ist oder zu deren Übermittlung sich eine Partei verpflichtet hat.
- 6.1.2 Die Parteien tauschen insbesondere nach Maßgabe des Punkts 9 jeweils die Informationen und Daten gemäß Punkt 6.2 aus.
- 6.1.3 Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Onlinedaten so-wie die Art und Weise der Datenübertragung sind in der, diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg integrierten, Spezifikation des Onlinedatenaustauschs gemäß Anlage 1 festgelegt.
- 6.1.4 Bei einem Ausfall des Onlinedatentransfers wird der Verteilernetzbetreiber, auf telefonische Anfrage des Verteilergebietsmanagers, diesem mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen.
- 6.1.5 Die Parteien sind für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien ohne schuldhafte Verzögerung bekannt zu geben.
- 6.1.6 Die Parteien verpflichten sich, die Überprüfung von übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise der Ermittlung, inklusive der verwendeten Messeinrichtungen, vor Ort auf Verlangen der jeweils anderen Partei zuzulassen.
- 6.1.7 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Pflichten zu verwenden.
- 6.1.8 Verursacht eine Partei durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen und Daten, oder durch falsche, keine oder verspätete Bearbeitung der Informationen und Daten der anderen Partei oder einem Dritten schuldhaft einen Schaden, so haftet die den Schaden schuldhaft verursachende Partei dafür gemäß Punkt 11.
- 6.1.9 Die Parteien verpflichten sich, Daten, unabhängig von rechtlichen oder kaufmännischen Aufbewahrungspflichten für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahre seit Zugang der jeweiligen Daten am Sitz der relevanten Partei, aufzubewahren.
- 6.1.10 Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
- 6.1.11 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig unverzüglich über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen der jeweiligen Partei bei Gericht zu informieren.

## **6.2 Spezielle Festlegungen zum Daten- und Informationsaustausch**

- 6.2.1 Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager rechtzeitig, in der vertraglich vereinbarten oder andernfalls gesetzlich vorgeschriebenen Form, alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus, soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:
- 6.2.1.1 Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager, die in den VNB Vertragsanhang I aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
    - 6.2.1.1.1 Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung, etc.);
    - 6.2.1.1.2 Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc.);
    - 6.2.1.1.3 Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung [z.B. Nachdruck, eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc.]);
    - 6.2.1.1.4 Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc.);
    - 6.2.1.1.5 Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc.);
    - 6.2.1.1.6 Gasverdichter (minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, Druckabfall im Kompressor-Eingang und Kompressor-Ausgang, maximaler Durchsatz, etc.);
    - 6.2.1.1.7 Trocknungsanlagen (minimaler und maximaler Druck am Eingang, Druck-abfall, maximaler Durchsatz, etc.); und
    - 6.2.1.1.8 Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc.).
  - 6.2.1.2 Vorgaben des Verteilergebietsmanagers an den Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Steuerung der in VNB Vertragsanhang I genannten Leitungsanlagen, die in den VNB Vertragsanhang II aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
    - 6.2.1.2.1 Sollwerte für Menge und Druck; und
    - 6.2.1.2.2 Vorgaben zu bestimmten Fahrweisen.
  - 6.2.1.3 Onlinedaten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager an den Netzpunkten, die in VNB Vertragsanhang III enthalten sind. Solange Onlinedaten an den im VNB Vertragsanhang III genannten Punkten nicht verfügbar sind,

werden vom Verteilernetzbetreiber Zeitreihen in Form von Stundenwerten zu diesen Punkten als Ersatzwerte geliefert. Diese Ersatzwerte sind monatlich binnen 12 (zwölf) Werktagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats zu liefern. Fordert der Verteilergebietsmanager fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese Ersatzwerte vom Verteilernetzbetreiber innerhalb von 4 (vier) weiteren Werktagen nachzuliefern. Die Durchflusswerte von Großabnehmern sind jedenfalls online zu liefern.

- 6.2.1.4 Onlinedaten für leistungsgemessene Endkunden, die beabsichtigen, für die Tagesbilanzierung zu optieren.
  - 6.2.1.5 Steuerfahrpläne an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten gemäß Kapitel 2 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber.
  - 6.2.1.6 Aggregierte Zeitreihen und Ein- bzw. Ausspeisemengen in Form von Stundenwerten gemäß Kapitel 2 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager.
  - 6.2.1.7 Alle Informationen und Daten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager betreffend Netzzugang gemäß GWG 2011, GMMO-VO und WVO, sowie den Versorger von Großabnehmern.
  - 6.2.1.8 Alle zusätzlichen Informationen und Daten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager betreffend Netzzugangsverträge gemäß Anlage 1 I (Netzzugang) GMMO-VO umfassen insbesondere auch (i) die Bezeichnung und Adresse der Verbrauchsstätte, (ii) die Zählpunktsbezeichnung, (iii) die Bezeichnung der Onlinemessstelle, (iv) die Art und das Ausmaß der Einschränkung, (v) der anwendbare Zeitraum und die maximale Anzahl der Einschränkungen, (vi) die maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkung, (vii) die maximale kumulierte Dauer der Einschränkung pro Jahr und die mindestens erforderliche Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung), sowie (viii) einen Ansprechpartner, sowohl beim Verteilernetzbetreiber als auch beim einschränkbareren Netzbenutzer, und die jeweilige Kommunikation.
- 6.2.2 Der Verteilernetzbetreiber hat den Verteilergebietsmanager umgehend zu in-formieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass er Off-Spec-Gas übernommen hat. Des Weiteren hat der Verteilernetzbetreiber den Verteilergebietsmanager zu informieren, welche diesbezüglichen Maßnahmen er eingeleitet hat. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die ihm diesbezüglich übermittelten Informationen den übrigen Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet sowie den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern weiterzuleiten. Der Verteilergebietsmanager ist verpflichtet, die ihm diesbezüglich übermittelten Informationen jenen Verteilernetzbetreibern weiterzuleiten, die davon betroffen sein können.

- 6.2.3 Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager für die Bereitstellung von Basisdaten für SLP-Verbrauchsprognosen die SLP Basisdaten bzw. Verbrauchsprognosen täglich gemäß Kapitel 2 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg zu übermitteln. Der Verteilergebietsmanager legt die übermittelten SLP Basisdaten bzw. Verbrauchsprognosen der Erstellung der SLP-Verbrauchsprognosen gemäß § 28 GMMO-VO zugrunde, ohne diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 6.2.4 Im Falle eines drohenden nachhaltigen Kapazitätsengpasses im jeweiligen Netzgebiet hat der Verteilernetzbetreiber, nach Aufforderung des Verteilergebietsmanagers, an diesen die vertraglich vereinbarte Transportleistung, die Stundenzitreihen der letzten 3 (drei) Jahre und in der Folge, bis zur dauerhaften Behebung des Engpasses, monatlich die Stundenzitreihen des Vormonats für leistungsgemessene Endverbraucher zu übermitteln, sofern diese Daten nicht online verfügbar sind. Aus Datenschutzgründen ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, die Identifizierung des jeweiligen Endkunden auf die Daten Zählpunktsbezeichnung und Postleitzahl zu reduzieren.

## 7 Entgelte

- 7.1 Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, das für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Verteilergebietsmanagers erbrachten Leistungen gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß §§ 70 in Verbindung mit 24 GWG 2011 festgesetzte Entgelt zu entrichten. Falls in dem verordneten Entgelt gemäß § 24 GWG 2011 die Kosten des Verteilergebietsmanagers für die Buchung der Exit-Kapazitäten aus der Fernleitungsebene gemäß § 74 GWG 2011 nicht enthalten sind, ist der Verteilernetzbetreiber darüber hinaus verpflichtet, das Netznutzungsentgelt für die in seinem Verteilernetz gelegenen Ausspeisepunkte aus der Fernleitung dem Verteilergebietsmanager zu ersetzen.
- 7.2 Für die Zurverfügungstellung und den Austausch der Daten im gesetzlich geforderten Umfang verrechnen die Parteien kein zusätzliches Entgelt.

## 8 Rechnungslegung und Zahlung

Die Zahlungen zugunsten des Verteilergebietsmanagers erfolgen wie nachstehend angeführt:

- 8.1 Die Rechnungslegung durch den Verteilergebietsmanager erfolgt spätestens am 15. des Monats der Leistungserbringung.
- 8.2 Alle Rechnungen des Verteilergebietsmanagers sind, vorbehaltlich der Rechnungslegung gemäß Punkt 8.1, am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monats fällig. Bei verspäteter Rechnungslegung ist die Rechnung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum fällig. Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Werktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Werktag.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug werden, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag, Verzugszinsen verrechnet. Die Zinsen basieren auf dem Jahreszinssatz, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkte entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 456 UGB, abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist.

- 8.4 Dem Verteilergebietsmanager tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betriebs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, hat der Verteilernetzbetreiber zu tragen, soweit es sich um vom Verteilernetzbetreiber verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

## 9 Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung

- 9.1 Der Verteilergebietsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Verteilernetzbetreibers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang (i) sowohl an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg, in der GMMO-VO und den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg geregelt wird, sowie (ii) an Dienstleister, deren sich der Verteilergebietsmanager zur Besorgung seiner Aufgaben bedient. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 9.2 Der Verteilergebietsmanager und der Verteilernetzbetreiber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 9.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.
- 9.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun oder Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 9.4 Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

## 10 Höhere Gewalt

- 10.1 Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, wird die betroffene Partei von der bzw. den entsprechenden Verpflichtungen für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 10.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn sowie das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen

regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.

- 10.3 Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg wieder aufnehmen zu können.
- 10.4 Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des VNB Vertrags zu vereinbaren.

## **11 Haftung**

- 11.1 Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Absatz 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 11.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.3 Die Parteien halten sich für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines von der anderen Partei zu vertretenden Verhaltens gegen die andere Partei geltend machen, wechselseitig schad- und klaglos.
- 11.4 Soweit in diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreiber und Verteilergebietsmanager betreffen, berührt dies den VNB Vertrag nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Verteilergebietsmanagers aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

## **12 Ordentliche Kündigung**

Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 13 sowie einer Kündigung gemäß Punkt 16.3.

## **13 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund**

- 13.1 Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben unzumutbar macht.
- 13.2 Ein wichtiger Grund im Sinne des Punktes 13.1 liegt insbesondere dann vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:



- 13.2.1 Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des VNB Vertrags und/oder der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg unzumutbar ist;
- 13.2.2 Schwerwiegende Verletzung wesentlicher Pflichten der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und/oder des VNB Vertrags durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem VNB Vertrag und/oder der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg für die auflösende Partei unzumutbar ist;
- 13.2.3 Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.; und/oder
- 13.2.4 Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem VNB Vertrag und/oder der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.
- 13.3 Die Wirksamkeit der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens am Sitz der jeweils anderen Partei.
- 13.4 Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Marktgebietsverantwortlichen im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkts im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland, den Erzeugern von biogenen Gasen, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Verteilernetzbetreibern sowie den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern mitzuteilen.
- 13.5 Der Verteilergebietsmanager ist verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber die vorzeitige Auflösung seines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Verteilernetzbetreiber mitzuteilen, sofern der Verteilernetzbetreiber von dieser Kündigung betroffen ist.
- 13.6 Der Verteilergebietsmanager übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Verteilernetzbetreiber oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder die sonstige Auflösung des Vertrags entstehen.

## **14 Rechtsnachfolge**

- 14.1 Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu

übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

- 14.3 Die übertragende Partei wird erst von den übernommenen Verpflichtungen bzw. Aufgaben frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 14.4 Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit der Verständigung wirksam.

## **15 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand**

- 15.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 15.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergebietsmanagers.

## **16 Änderungen der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg**

- 16.1 Werden bei der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg zur Genehmigung eingereicht, wird der Verteilergebietsmanager vor Antragstellung die beabsichtigten Änderungen mit den Verteilernetzbetreibern abstimmen. Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg genehmigt, wird der Verteilergebietsmanager die Verteilernetzbetreiber von der Tatsache der Änderungen unverzüglich schriftlich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg in geeigneter Weise den Verteilernetzbetreibern zugänglich machen. Dazu gehört auch eine Veröffentlichung im Internet.
- 16.2 Sofern der Verteilernetzbetreiber der Anwendung der geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennzeichnung gemäß Punkt 16.1 schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz des Verteilergebietsmanagers abzustellen. Das Schweigen des Verteilernetzbetreibers gilt als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg sind mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.

- 16.3 Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, den Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich zu kündigen. Der Verteilergebietsmanager wird den Verteilernetzbetreiber ausdrücklich und schriftlich auf sein Kündigungsrecht im Fall eines Widerspruchs hinweisen.

## 17 Sonstiges

- 17.1 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Verteilernetzbetreiber betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags und/oder deren jeweiliger Anhänge und/oder deren jeweiliger etwaigen Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige bzw. ungültig gewordene Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 17.4 Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten, die im Zuge der Vertragserrichtung oder -erfüllung anfallen, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 17.5 Der Vertrag, einschließlich dessen Anhänge, wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg werden dem Vertrag angeschlossen.

# **Anlage 1**

## **der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost**

**Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen  
Verteilernetzbetreiber und Verteilergebietsmanager**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge des Datenaustauschs .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kommunikationsplattform .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Datenaustausch und Verarbeitung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Fehlerbehandlung .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Syntax der XML-Dateinamen .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Aufbau der XML-Dateien .....</b>	<b>7</b>

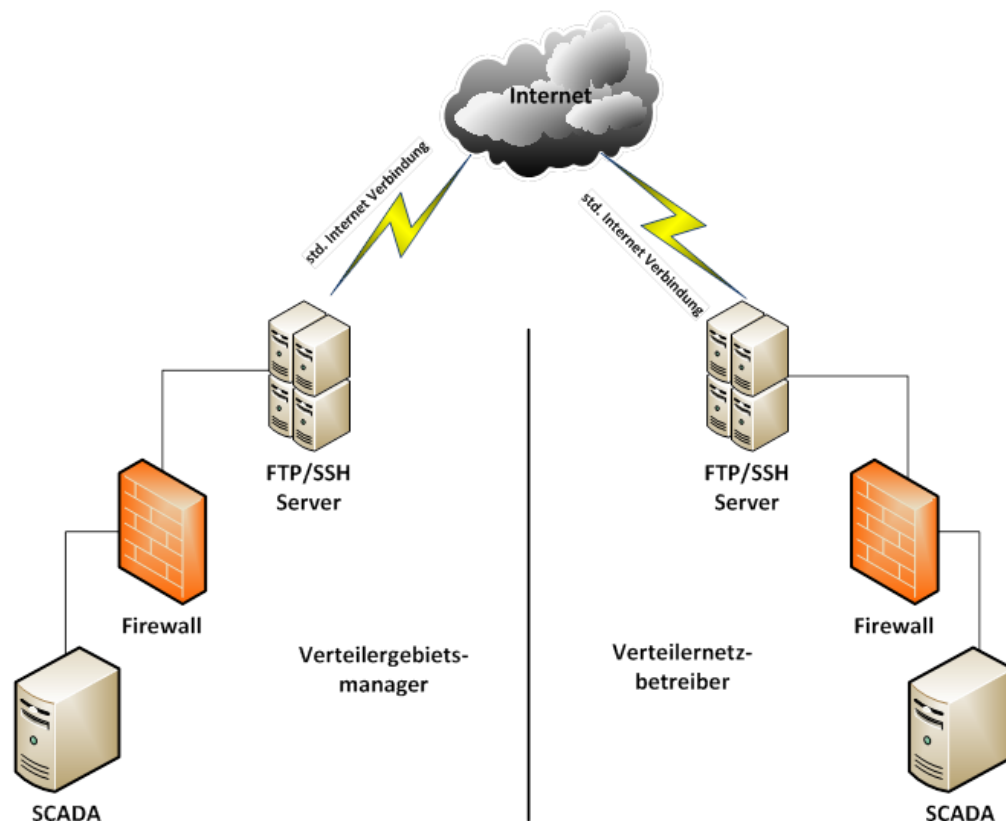
## 1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt den Online-Datenaustausch zwischen Verteilergiebtsmanager und Verteilernetzbetreibern.

## 2 Grundzüge des Datenaustauschs

### 2.1 Prinzip der Datenübertragung

Die Übertragung der Daten zwischen Verteilergiebtsmanager und Verteilernetzbetreiber erfolgt durch den Austausch von Dateien im XML-Format über das Internet. Dazu holt der Verteilernetzbetreiber Daten aus seinem Leitsystem, erzeugt daraus eine XML-Datei, legt diese in einem festgelegten Verzeichnis auf einem beim Verteilernetzbetreiber für diese Anwendung eingerichteten FTP/SSH-Server ab. Der Verteilergiebtsmanager holt die abgelegte Datei durch Zugriff auf diesen Server ab und führt sie seinem Rechnersystem zu. Daten vom Verteilergiebtsmanager zum Verteilernetzbetreiber werden vom Verteilergiebtsmanager als XML Datei am Server des Verteilernetzbetreibers hinterlegt, von wo sie der Verteilernetzbetreiber zur Weiterverarbeitung auf sein Leitsystem übernimmt. Schematische Darstellung eines möglichen Hardwareaufbaus mit den Kommunikationsverbindungen:



### 2.2 Verantwortungsgrenze

Der Verteilernetzbetreiber ist verantwortlich für den Datentransfer zwischen seinem Leitsystem und dem bei ihm für den Datenaustausch installierten FTP/SSH-Server und dafür, dass der Verteilergiebtsmanager über das Internet jederzeit auf diesen FTP/SSH-Server zugreifen kann. Der Verteilergiebtsmanager ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen auf seiner Seite und für den Datentransfer zwischen dem FTP/SSH-Server des Verteilernetzbetreibers und dem

Leitsystem des Verteilergebietsmanagers. Als Erfüllungsort für die Datenübermittlung gilt der FTP/SSH-Server beim Verteilernetzbetreiber.

### **2.3 Kostenteilung**

Grundsätzlich hat jede Partei die für den Datenaustausch notwendige Hard- und Software gemäß vorliegender Spezifikation auf ihrer Seite selbst bereitzustellen, zu installieren, in Betrieb zu setzen und mit der geforderten Verfügbarkeit in Betrieb zu halten.

## **3 Kommunikationsplattform**

### **3.1 Hardware**

Das Kommunikationsframework basiert vollständig auf standardisierten Protokollen für den TCP/IP-Filetransfer. Dies ist durch eine Vielzahl von Hardwareplattformen realisierbar. Grundsätzlich kann jedes System für diese Aufgabe herangezogen werden, wenn das nachfolgend definierte Softwarekonzept unterstützt wird. Der Datenaustausch per TCP/IP über das Internet und über ISDN-PPP ist zu gewährleisten. Die hardwaretechnische Ausstattung dieses Rechners, sowie die Konfiguration und Netzwerkanbindung hat so zu erfolgen, dass in einem Zeitraum von 60 Sekunden mindestens 6 Login/Logout-Operationen mittels gewähltem Übertragungsprotokoll von einer Gegenstelle über eine Internetverbindung ermöglicht werden. Dem Verteilernetzbetreiber ist die strategische Positionierung des Kommunikationsservers in seiner IT-Infrastruktur freigestellt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine Kommunikation nach oben definierten Vorgaben über das Internet (ohne Tunneling) auf standardisiertem Wege transparent und einfach möglich ist.

### **3.2 Software**

#### **3.2.1 Datenformate**

Der Datentransfer basiert auf der Übermittlung von XML-Dateien, wie sie in Punkt 6 und 7 dieser Spezifikation beschrieben sind.

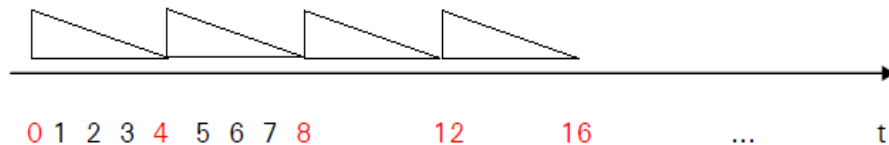
#### **3.2.2 Kommunikationsprotokolle**

Die Kommunikation zwischen Verteilergebietsmanager und Verteilernetzbetreiber erfolgt auf Basis des SSH2-Protokolls. Dabei agiert der Verteilergebietsmanager als Client und der Verteilernetzbetreiber als Server, d.h. jegliche Datenkommunikation wird vom Verteilergebietsmanager initiiert. Der Datenaustausch erfolgt dann mit dem in SSH2 integrierten SFTP-Protokoll. Der Verteilernetzbetreiber hat dafür zu sorgen, dass sein Kommunikationsserver aus dem Internet zu adressieren ist und ein standardbasierter Zugriff mit den oben definierten Zugriffsprotokollen möglich ist. Kann der Verteilernetzbetreiber eine SSH2-Serverinstallation nicht bereitstellen, besteht die Möglichkeit, einen FTP-Server (File Transfer Protocol, RFC 959, 1985) für die Kommunikation zu benutzen. Auch dieses Protokoll wird durch den Verteilergebietsmanager unterstützt. Allfällige Risiken sicherheitstechnischer Mängel durch Verwendung dieses Protokolls liegen in der Alleinverantwortung des Verteilernetzbetreibers.

## 4 Datenaustausch und Verarbeitung

### 4.1 Übertragungszyklus

Die Kommunikation zwischen Verteilergbietsmanager und Verteilernetzbetreiber erfolgt zyklisch. Der Verteilernetzbetreiber übermittelt im Vierminutentakt seine Daten auf den FTP/SSHServer, also z.B. um 00:00, 00:04, 00:08 usw.



Diese graphische Darstellung soll die Zykluszeiten darstellen. Ein rechtwinkliges Dreieck stellt einen Zyklus dar. Dabei ist die kurze Kathete eines jeden Dreiecks die Flanke des Zyklusbeginns.

### 4.2 Bewegungsdaten

- 4.2.1 Jeweils zu Beginn eines neuen Zyklus werden vom System des Verteilernetzbetreibers Messdaten aus dessen Leitsystem übernommen, in eine XML-Datei geschrieben und am FTP/SSH-Server des Verteilernetzbetreibers im dafür vorgesehenen Verzeichnis abgelegt. Dieser Vorgang muss nach einer Minute abgeschlossen sein. In den verbleibenden 3 Minuten des aktuellen Zyklus, prüft der Verteilernetzbetreiber auf eingegangene Dateien des Verteilergbietsmanagers.
- 4.2.2 Gehen Dateien vom Verteilergbietsmanager ein, werden diese vom Verteilernetzbetreibersystem zur Weiterverarbeitung übernommen. Für jede übernommene Datei ist eine Empfangsbestätigungsdatei zu generieren und am FTP/SSH-Server abzulegen. Die Empfangsbestätigungsdatei ist mit der vom Verteilergbietsmanager übermittelten Datei identisch, unterschiedlich ist nur der Dateiname. Dieser wird gemäß Punkt 6.3 gebildet.
- 4.2.3 Der Verteilergbietsmanager beginnt mit der Datenübernahme vom und der Datenübertragung zum FTP/SSH-Server des Verteilernetzbetreibers nach Ablauf der ersten Minute des Zyklus. Er übermittelt nur dann eine Bewegungsdatendatei, wenn die zuletzt vorgegebenen Sollwerte/Steueranweisungen durch neue ersetzt werden sollen.

### 4.3 Löschen von bereits übermittelten Dateien

Der Empfänger einer Datei hat nach erfolgreicher Übermittlung der Daten vom FTP/SSH-Server auf sein Zielsystem für die Löschung dieser Datei am FTP/SSH-Server des Verteilernetzbetreibers zu sorgen. Der Verteilergbietsmanager löscht die Dateien im Verzeichnis "outbox", der Verteilernetzbetreiber im Verzeichnis "inbox".

### 4.4 Zeitsynchronisierung



Um die auf Minuten basierende flankengesteuerte Synchronisation zwischen Verteilernetzbetreiber und Verteilergebietsmanager zu gewährleisten, ist eine gemeinsame Zeitbasis notwendig. Die Rechenanlagen des Verteilergebietsmanagers und des Verteilernetzbetreibers, die für die Generierung der Bewegungsdatendateien verantwortlich sind, müssen zeitsynchron arbeiten. Hierfür ist es notwendig, dass die Computersysteme mit einer Zeitsynchronisation (z.B. mittels im Internet frei zugänglichem Zeitserver) ausgestattet sind. Die Zeitsynchronisation bewirkt, dass die Computer deren Zeit synchronisiert wird, unabhängig vom Standort, automatisch auf dieselbe UTC Zeit eingestellt werden. Um einen von Sommer-/Winterzeitumstellungen unabhängigen Betrieb zu ermöglichen, wird beim Austausch der Daten ausschließlich das UTC-Zeitformat verwendet. Das UTC-Zeitformat wird beim Dateinamen und beim Zeitstempel der einzelnen Messwerte verwendet. Es gilt, dass der im Dateinamen verwendete Zeitstempel auch den in dieser Datei angeführten Messwerten zugeordnet werden muss.

## 4.5 Verzeichnisse

4.5.1 Da es sich um eine filebasierte Kommunikation handelt, müssen Strukturen für die Adressierung der Dateien geschaffen werden. Das Übertragungsprinzip basiert auf dem Mailbox-Verfahren und erwartet 2 unterschiedliche Ordner für den Datenverkehr. Um die Unterscheidung der Dateien entsprechend ihrer Senderichtung zu vereinfachen, muss der Kommunikationsserver des Verteilernetzbetreibers mit einer Verzeichnisstruktur versehen werden, so dass für jede Übertragungsrichtung ein Verzeichnis zur Verfügung steht.

4.5.2 Dateien, die der Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager übermitteln will, sind in ein Verzeichnis

\\<Serveradresse>\outbox	TCP/IP-Absolutadressierung
/outbox	Filesystem-Absolutadressierung

zu stellen.

4.5.3 Dateien, die der Verteilernetzbetreiber vom Verteilergebietsmanager erhält, finden sich im Verzeichnis

\\<Serveradresse>\inbox	TCP/IP-Absolutadressierung
/inbox	Filesystem-Absolutadressierung

wieder.

4.5.4 Der Verteilernetzbetreiber hat für den Verteilergebietsmanager vollständige Datei- und Verzeichniszugriffsrechte in diesen Ordnern einzurichten.

## 5 Fehlerbehandlung

### 5.1 Systemüberwachung durch den Verteilernetzbetreiber

Der Verteilernetzbetreiber hat den Teil der Datenkommunikation, der in seinem Verantwortungsbereich liegt, ständig zu überwachen und dort auftretende Störungen unverzüglich dem Verteilergebietsmanager zu kommunizieren.

## 5.2 Ausfall der Internetverbindung

Kommt es zu einem Ausfall der Standard-Kommunikationsverbindung Internet, so informiert der Verteilergebietsmanager den Verteilernetzbetreiber darüber umgehend.

## 5.3 Störungsbehebung

Kommt es zu einer der oben beschriebenen Fehler- oder Störungssituationen, haben sowohl der Verteilergebietsmanager als auch der Verteilernetzbetreiber die Fehleranalyse und Behebung unverzüglich zu veranlassen und so rasch wie möglich abzuschließen.

## 5.4 Verfügbarkeit des Kommunikationssystems

Die Parteien tragen für eine Verfügbarkeit von 99,7 % ihrer jeweils eigenen Einrichtungen Sorge. Für Netzbenutzer, die gemäß § 18 Abs. 7 bzw. § 37 Abs. 7 GMMO-VO für das Tagesbilanzierungsregime optieren, kann der Online-Datenaustausch mit verminderter Verfügbarkeit von mindestens 92% erfolgen.

# 6 Syntax der XML-Dateinamen

Um einen reibungslosen Dateiaustausch zu gewährleisten, müssen die Dateinamen bestimmte Anforderungen erfüllen.

## 6.1 Syntax des Bewegungsdaten-Datei-Namens

Kurzzeichen	Erklärung
Y	0...ohne Empfangsbest. 1...Empfangsbest. erwartet
ATxxxxxx	AT + 6-stellige Verteilernetzbetreibernummer
JJJMMTThhmm	Zeitstempel des Zyklus in UTC
.xml	Die Jahreszahl ist 4-stellig und die Uhrzeit (hhmm) ist im 24-Stunden Format anzugeben Dateierweiterung ist mit anzuführen

Beispiel: 0AT000001201207261656.xml

## 6.2 Syntax des Namens für die Empfangsbestätigungsdatei

Der Name dieser Datei besteht aus "R\_" plus dem Namen der Datei, die zu bestätigen ist.

Beispiel:

Empfangene Datei: 1AT000001201207261652.xml

Bestätigungsdatei: R\_1AT000001201207261652.xml

# 7 Aufbau der XML-Dateien

## 7.1 Standards und Definitionen

- 7.1.1 Es kommt die Spezifikation von XML 1.0 (Second Edition) des W3C vom 06.10.2000 (REC-xml-20001006) zum Einsatz. Stammdaten und Bewegungsdaten werden in getrennten XML-Dateien übermittelt. Die Inhalte der zu übermittelnden Dateien müssen dem ASCII-Standard ISO-8859-1 entsprechen. Dadurch ist eine Übertragung von Sonderzeichen (wie z.B. Umlauten) oder Formatierungen nicht gestattet.
- 7.1.2 Als Stammdaten sind all jene Informationen zu betrachten, die eine genaue Definition der in der Bewegungsdaten-Datei übermittelten Datenpunkte zulassen, d.h. die in den Bewegungsdaten verwendeten Schlüssel. Diese werden vor der Einrichtung der Online-Datenkommunikation spezifiziert und im VNB Anhang II bzw. VNB Anhang III festgehalten.
- 7.1.3 Bewegungsdaten stellen die Messwerte vom Verteilernetzbetreiber zum Verteilergebietsmanager und die Steueranweisungen vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber dar.
- 7.1.4 Der Aufbau der XML-Dateien für Bewegungsdaten ist beispielhaft im folgenden Kapitel dargestellt.

## 7.2 Bewegungsdatendatei

Tag	Datenformat	Erklärung
datapoint	Str	Der vom Verteilernetzbetreiber vergebene Datenpunktbezeichner (33-stellig).
value	Float / Int / Bool (0/1)	Messwert des Datenpunktes. Das Datenformat (z.B. f7.3) wird bereits bei der Einrichtung der Online-Datenkommunikation definiert. Bei Fließkommazahlen wird als Dezimaltrennzeichen ein Punkt (ASCII-Chr (46)) verwendet (z.B. 100.321)
time	Str / Time	Zeitstempel des aktuellen Wertes. Format JJJJ.MM.TT hh:mm
state	Int	Definiert die Qualität eines Wertes. Folgende Qualitätsmerkmale werden unterschieden: 0... Realer Messwert 1... Ersatzwert 2... simulierter Wert 3... manuell eingetragen 4... ungültiger Wert (das System liefert zwar einen Wert, dieser ist aber definitiv ungültig) 5... Sollwert , Steueranweisung

### 7.2.1 Beispiel XML-Bewegungsdatendatei, NB→VGM

**Datei OATxxxxxx201207261132.xml:**

---

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1" ?>
<!DOCTYPE dtransfer [
  <!ELEMENT dtransfer (common, data)>
  <!ELEMENT common (version, id)>
  <!ELEMENT version (#PCDATA)>
  <!ELEMENT id (#PCDATA)>
  <!ELEMENT data (dataset)*>
  <!ELEMENT dataset (datapoint, value, time, state)>
  <!ELEMENT datapoint (#PCDATA)>
  <!ELEMENT value (#PCDATA)>
  <!ELEMENT time (#PCDATA)>
  <!ELEMENT state (#PCDATA)>
]>
<dtransfer>
  <common>
    <version>1.0</version>
    <id>AT904711</id>
  </common>
  <data>
    <dataset >
      <datapoint>test.pressure.x</datapoint>
      <value>12.34</value>
      <time>2012.07.26 11:32</time>
      <state>0</state>
    </dataset>
    <dataset>
      <datapoint>test.counter.x</datapoint>
      <value>45678</value>
      <time>2012.07.26 11:32</time>
      <state>2</state>
    </dataset>
  </data>
</dtransfer>
```

---

## 7.2.2 Beispiel XML-Bewegungsdatendatei, VGM→NB

### Datei 1ATxxxxxx201207261133.xml:

---

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1" ?>
<!DOCTYPE dtransfer [
    <!ELEMENT dtransfer (common, data)>
    <!ELEMENT common (version, id)>
    <!ELEMENT version (#PCDATA)>
    <!ELEMENT id (#PCDATA)>
    <!ELEMENT data (dataset)*>
    <!ELEMENT dataset (datapoint, value, time, state)>
    <!ELEMENT datapoint (#PCDATA)>
    <!ELEMENT value (#PCDATA)>
    <!ELEMENT time (#PCDATA)>
    <!ELEMENT state (#PCDATA)>
]>
<dtransfer>
    <common>
        <version>1.0</version>
        <id>AT900815</id>
    </common>
    <data>
        <dataset>
            <datapoint>test.pressure.x</datapoint>
            <value>50.00</value>
            <time>2012.07.26 11:33</time>
            <state>5</state>
        </dataset>
    </data>
</dtransfer>
```

---